

BVGer C-261/2010 vom 25. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-261_2010

FR: TAF C-261/2010 du 25 mai 2012

IT: TAF C-261/2010 del 25 maggio 2012

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressatin der Verfügung ist die Beschwerdeführerin zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE 2011/1 E. 2 sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2682/2007 vom 7. Oktober 2010 E. 1.2 und 1.3).

E. 3.1

Am 1. Januar 2008 trat das neue AuG und seine Ausführungsbestimmungen in Kraft - unter anderem die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des AuG das alte materielle Recht anwendbar, wobei es ohne Belang ist, ob das Verfahren auf Gesuch hin - so explizit Art. 126 Abs. 1 AuG - oder von Amtes wegen eröffnet wurde (vgl. BVGE 2008/1 E. 2).

E. 3.2

Der Beschwerdeführerin ist zwar noch unter dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) eine erstmalige Aufenthaltsbewilligung erteilt worden, da sie jedoch mit Gesuch vom 30. Juni 2009 die Zustimmung zum Kantonswechsel, bzw. die Aufenthaltsbewilligung beantragt hat, gelangt vorliegend neues Recht zur Anwendung.

E. 3.3

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM. Dessen Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 99 AuG i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE. Letztgenannte Bestimmung wird präzisiert durch die Weisungen des BFM im Ausländerbereich in der Fassung vom 30. September 2011 (online abrufbar unter: www.bfm.admin.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1. Verfahren und Zuständigkeiten). Danach ist die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer Ausländerin oder eines Ausländers nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod, falls die Ausländerin oder der Ausländer nicht aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA stammt, dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten.

E. 4.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und - nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren - Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mitgemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG).

E. 4.2

Gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a AuG erlöschen Ansprüche aus Art. 42 ff. AuG, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des Ausländergesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zu umgehen. Dazu hat das Bundesgericht in einem neueren Urteil erwogen, dass das Rechtsmissbrauchsverbot unter der Herrschaft des AuG stärker auf seinen Kernbereich zu beschränken sei, d.h. auf eigentliche Machenschaften, um die Behörden zu täuschen bzw. eine Bewilligung zu erschleichen (BGE 137 I 247 E. 5.1.1. S. 252). Zu solchen Machenschaften gehört eine eheliche Haushaltsgemeinschaft, die nur dem äusseren Schein nach besteht (BGE 136 II 113

E. 3.2 S. 116), sei es weil die Ehe von Anfang an ausschliesslich ausländerrechtlich motiviert war (Scheinehe, vgl. BGE 137 I 247 E. 5.1.2. S. 252 f.), sei es weil die Ehe mit der Zeit zu einer inhaltsleeren Rechtshülle zerfiel, die ohne Aussicht auf Besserung aufrecht erhalten wird, um eine daran anknüpfende ausländerrechtliche Vorzugsbehandlung nicht zu verlieren. Indessen darf Rechtsmissbrauch nicht leichthin angenommen werden. Verlangt werden klare und eindeutige Indizien. Ein Altersunterschied von 30 Jahren sowie das fortgeschrittene Alter des verstorbenen Ehegatten, genügen in diesem Zusammenhang nicht. Es müssen andere Indizien hinzutreten, die in ihrer Gesamtheit den klaren Schluss zulassen, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft in Wahrheit nicht oder nicht mehr gewollt ist und die Ehe nur aus ausländerrechtlichen Gründen besteht. In der vorliegenden Streitsache sind solche zusätzlichen Indizien nicht zu erkennen.

E. 5.1

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Rechtsmitteleingabe aus, die Härtefallvoraussetzungen seien nach dem Tod des Ehegatten offensichtlich weiterhin erfüllt gewesen, sei ihr doch die Aufenthaltsbewilligung regelmässig verlängert worden. Eine weitere Verlängerung dränge sich daher bereits gestützt auf eine konstante Behördenpraxis auf.

E. 5.2

Die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft oder nach dem Tod des schweizerischen Ehegatten bedarf der Zustimmung des BFM. Eine ohne Zustimmung ausgestellte Aufenthaltsbewilligung ist ungültig. Diese Rechtslage wurde weiter oben bereits dargelegt (E. 3.3.). Mit Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 42 Abs. 1 AuG fehlte damit der Fremdenpolizei des Kantons X._____ die Zuständigkeit, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in eigener Kompetenz vorbehaltlos vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_594/2011 vom 21. Juli 2011 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 5.3

In diesem Zusammenhang verweist die Vorinstanz auf die Verfügung des Migrationsamtes des Kantons L._____ vom 9. Dezember 2005 hinsichtlich Nichterteilung der Aufenthaltsbewilligung, wonach der Beschwerdeführerin hätte bewusst sein müssen, dass ihre durch Tod aufgelöste Ehe ein weiteres Aufenthaltsrecht in der Schweiz nicht ohne Weiteres gewährleiste. Dem kann nicht vorbehaltlos zugestimmt werden. Zunächst gilt festzuhalten, dass der Beschwerdeführerin auf ihr Gesuch vom 29. August 2005 hin am 30. September 2005 eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton L._____ gültig bis zum 6. August 2006 ausgestellt worden ist, welche - soweit aktenkundig - nicht widerrufen wurde. Die Verfügung vom 9. Dezember 2005 nimmt sodann erneut Bezug auf das Gesuch vom 29. August 2005, ohne Berücksichtigung bzw. Widerruf der bereits erteilten Aufenthaltsbewilligung. Die Ausführungen zur kantonalen Praxis bei Todesfällen erfolgten sodann in Bezug auf die Frage der Verlängerung, nicht der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Inwiefern diese beiden Entscheide einander gegenüberzustellen und zu beurteilen sind, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Fest steht indessen, dass die daraus entstehenden Diskrepanzen der Beschwerdeführerin nicht zum Nachteil gereichen dürfen. Was die weiteren aufenthaltsrechtlichen Umstände betrifft, wurden diese in jener Verfügung ebenfalls missverständlich dargestellt. So wurde explizit festgehalten, im Kanton L._____ bestehe kein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung, die

Gesuchstellerin habe aber die Möglichkeit, in den Kanton X. _____ zurückzukehren. Diese Feststellung erweckt den Anschein, dass die Beschwerdeführerin im Kanton X. _____ die Voraussetzungen für die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung erfülle. Insgesamt waren die Umstände des Erlasses dieser Verfügung sowie deren Inhalt nicht geeignet, die aufenthaltsrechtliche Situation der Beschwerdeführerin in der Schweiz nachvollziehbar darzulegen, sodass sie davon ausgehen durfte, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Kanton X. _____ zu erfüllen.

E. 5.4

Entsprechend hat die Fremdenpolizei des Kantons X. _____ - anders als das Migrationsamt des Kantons L. _____ - die Aufenthaltsbewilligung ohne weitere Begründung immer wieder eigenständig verlängert, zuletzt bis zum 6. August 2009. Dies geschah im Bewusstsein über das Ableben des Ehegatten und somit in Kenntnis des Wegfalls des ursprünglichen Zulassungsgrundes. Erst nachdem die Beschwerdeführerin in den Kanton B. _____ umgezogen war, wurde die Sache, nunmehr von der zuständigen Behörde des Kantons Thurgau, dem BFM zur Zustimmung unterbreitet. Aus der mehrmaligen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung durch die zuvor zuständige Behörde des Kantons X. _____, kann die Beschwerdeführerin indessen, mit Verweis auf Ziff. 5.2. hiervor, keinen Anspruch zu ihren Gunsten ableiten. Die umstrittene Bewilligungsverlängerung stand von Gesetzeswegen unter dem Vorbehalt der Bundesgenehmigung. Eine Verletzung des Vertrauensschutzes liegt mithin nicht vor.

E. 6.1

Wie aus dem Sachverhalt hervorgeht, hat die Beschwerdeführerin am 8. August 2004 in H. _____ einen Schweizer Bürger geheiratet. Bereits am 22. September 2005 verstarb der Ehemann, womit die Ehe lediglich etwas mehr als 13 Monate dauerte. Im Ergebnis steht damit fest, dass die eheliche Gemeinschaft der Beschwerdeführerin vor Ablauf der gesetzlichen Dreijahresfrist beendet war. Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG findet mit anderen Worten keine Anwendung. Zumindest im Rahmen dieser Bestimmung kommt es auf die behauptete Integration - die ein kumulatives Kriterium wäre - nicht mehr an.

E. 7

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG besteht der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung - unabhängig von der bisherigen Dauer der Ehegemeinschaft - auch dann fort, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde und seine soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint; beide Bedingungen müssen jedoch nicht kumulativ erfüllt sein (BGE 136 II 1 E. 5 S. 3 ff.). Bei der Anwendung von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG geht es darum, Härtefälle bei der Bewilligungsverlängerung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft zu vermeiden. Massgeblich ist, wie sich die Verpflichtung der ausländischen Person, nach der Ehe die Schweiz zu verlassen, auf ihre persönliche Situation auswirkt bzw. ob sie für die betroffene Person aufgrund der konkreten Umstände einen Härtefall darstellt. Weitere wichtige - und im Zusammenhang mit der Ehe stehende Gründe - können sich auch daraus ergeben, dass der in der Schweiz lebende Ehegatte gestorben ist oder gemeinsame Kinder vorhanden sind und stets sind auch die Umstände, die zur Auflösung der Ehe geführt haben, zu berücksichtigen (vgl. Marc

Spescha, in: Spescha/Thür/ Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, Zürich 2009, Art. 50 N 7 sowie Martina Caroni in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 50 N 23 f.). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen oder Aspekten im In- oder Herkunftsland der betroffenen Person ergeben. Die in Art. 31 Abs. 1 VZAE erwähnten Gesichtspunkte können bei der Beurteilung eine Rolle spielen, auch wenn sie einzeln betrachtet grundsätzlich noch keinen Härtefall zu begründen vermögen (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3 f. S. 349 f. mit weiterem Hinweis). Es handelt sich hierbei um den Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und den Gesundheitszustand. Hat der Aufenthalt in der Schweiz nur kürzere Zeit gedauert und wurden keine engen Beziehungen zur Schweiz geknüpft, lässt sich ein Anspruch auf weiteren Verbleib nicht begründen, wenn die Reintegration im Herkunftsland keine besonderen Probleme stellt (vgl. zum Ganzen BGE 137 II 1 E. 4.1 S. 7 sowie BGE 137 II 345 E. 3.2.1 ff. S. 348 ff. je mit Hinweisen sowie bspw. Urteil des Bundesgerichts 2C_150/2011 vom 5. Juli 2011 E. 2.3).

E. 8.1

Das Ableben des Ehepartners begründet nicht automatisch einen Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (vgl. BGE 137 II 1 E. 3.1 mit Hinweisen). So trifft die Verpflichtung - die Schweiz nach dem Ableben des Ehegatten zu verlassen - die betroffene Person denn auch nicht immer derart schwer, dass darunter ein ausländerrechtlicher Härtefall zu verstehen ist. Vielmehr wird aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben vorausgesetzt, die mit der Lebenssituation nach dem Dahinfallen der aus der ehelichen Gemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sind. Die Vorinstanz hält in der angefochtenen Verfügung diesbezüglich korrekt fest, der Tod per se stelle noch keinen wichtigen persönlichen Grund im Sinne von Art. 50 AuG dar. Weiter führt sie dann jedoch aus, bei der Eheschliessung mit einem 75-Jährigen müsse damit gerechnet werden, dass die Ehe möglicherweise nur von kurzer Dauer sein könne. Die Verneinung eines Anspruchs gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG infolge Auflösung der Ehe durch Tod kann jedoch nicht einzig gestützt auf dieses Argument erfolgen.

E. 8.2

Die Ehe der Beschwerdeführerin dauerte gut 13 Monate und blieb kinderlos. Über die Beziehung der Beschwerdeführerin zum Ehegatten ist lediglich bekannt, dass sie sich gut ein Jahr vor der Hochzeit bei einem Besuch der Beschwerdeführerin ihrer Schwester in der Schweiz kennen gelernt haben. Im Zeitraum bis zur Hochzeit dürften sie vorwiegend eine Fernbeziehung geführt haben. Bereits kurz nach der Eheschliessung ist der Ehegatte erkrankt und war fortan auf die Pflege durch die Beschwerdeführerin angewiesen. Da die Todesursache nicht in direktem Zusammenhang mit der Erkrankung stand, war sein Ableben unerwartet. Der grosse Altersunterschied sowie das fortgeschrittene Alter des verstorbenen Ehegatten stellen sodann lediglich äussere Umstände dar, welche für sich allein noch keine endgültigen Schlüsse erlauben. Entsprechend hat es die Vorinstanz versäumt, sich mit den weiteren Elementen des Einzelfalles auseinanderzusetzen. Dies, obwohl sie gehalten gewesen wäre, sämtliche Faktoren der gelebten Beziehung sowie die Umstände der Auflösung zu prüfen und diese in die Gesamtwürdigung einzubeziehen. Folglich fällt es zugunsten der Beschwerdeführerin aus, dass sie ihrem Ehemann nach

dessen Erkrankung beigestanden ist und ihn bis zu seinem unerwarteten Tod gepflegt hat.

E. 8.3

Eine Auflösung der Ehe durch Tod rechtfertigt - selbst wenn für sich allein keine eigene Anspruchsgrundlage begründend - einen mildernden Massstab bei der Beurteilung der Härtefallsituation (bezogen auf die altrechtliche Regelung vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-195/2008 vom 25. Mai 2011 E.6.3, mit Hinweisen). Da die Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft nicht auf einer entsprechenden Entscheidung der Ehegatten beruhte, sind vor diesem Hintergrund Gründe der Pietät geeignet, die Anforderungen an die private Interessenlage entscheidend herabzusetzen. In dem Sinne gilt es die besondere Ausgangslage zu Gunsten der Beschwerdeführerin mit zu berücksichtigen.

E. 9.1

Da die persönliche Situation des jeweils Betroffenen massgebend ist, können auch die in Art. 31 Abs. 1 VZAE aufgelisteten, aber nicht erschöpfenden Kriterien für die Beurteilung eines (nachehelichen) Härtefalles herangezogen werden und eine wesentliche Rolle spielen, auch wenn sie einzeln betrachtet grundsätzlich noch keinen Härtefall zu begründen vermögen (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Ausdrücklich aufgeführt werden dort die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g; siehe hierzu Martina Caroni in: Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], a.a.O., Art. 50 N 23 f.). Schliesslich sind auch die Umstände, die zur Auflösung der Ehe geführt haben, zu berücksichtigen (zum Ganzen vgl. BGE 137 II 1 E. 4.1 S. 7 f.).

E. 9.2

Die unbescholtene Beschwerdeführerin hält sich inzwischen knapp acht Jahre in der Schweiz auf. Während dieser Zeit ist es ihr in hohem Masse gelungen, sich in die schweizerischen Lebensverhältnisse einzugliedern. Sie baute sich - nicht zuletzt dank ihrer Arbeit - selbständig ein funktionierendes soziales Netz mit zum Teil sehr engen Kontakten auf und aus. So ist sie in gewissen Haushalten (vgl. Bestätigungsschreiben) zu einem Teil der Familie geworden. Die Bindung zur Familie Q._____ ist derart eng geworden, dass die Beschwerdeführerin ausserhalb der Arbeit viel Zeit mit deren Kindern verbringt und der Familie nach deren Umzug in den Kanton B._____ gefolgt ist. Inzwischen hat sie in der Schweiz einen neuen Lebenspartner gefunden, mit welchem sie zusammenzuziehen möchte. Das Paar hegt bereits konkrete Heiratspläne. In dieser Beziehung konnte sie zudem ihre Sprachkenntnisse weiterentwickeln und sich weiter in der Schweiz integrieren. Überdies lebt eine ihrer Schwestern mit ihrer Familie in der Schweiz und eine andere befindet sich im benachbarten Ausland, wo sie verwurzelt sind. Mit beiden unterhält sie eine enge Beziehung.

E. 9.3

Auch die berufliche und wirtschaftliche Integration kann als erfolgreich bezeichnet werden. Bereits wenige Monate nach der Hochzeit fand die Beschwerdeführerin eine Arbeitsstelle als "Allrounderin" in einem Wellnessunternehmen. Später war sie vermehrt in Privathaushalten als Reinigungskraft, Haushälterin und Kinderbetreuerin tätig. Aus den zahlreichen Eingaben von Arbeitgebern geht hervor, dass ihre Leistungen, wie auch ihre Person sehr geschätzt werden. Entsprechend weist die Beschwerdeführerin darauf hin, dass

sie, trotz Umzugs, beruflich sehr bald wieder voll ausgelastet gewesen sei und die Nachfrage ihre Kapazitäten sogar übersteige. Sie war während ihres gesamten Aufenthaltes in der Schweiz wirtschaftlich unabhängig und kam ihren finanziellen Verpflichtungen grösstenteils nach. Zwar übt sie keine qualifizierte Tätigkeit aus, auch kann sie auf beruflicher Ebene keine Weiterbildungen vorweisen. Jedoch werden ihre Arbeit und ihre charakterlichen Eigenschaften sehr geschätzt. Die Tätigkeit in Privathaushalten erfordert sodann eine gewisse Organisationsfähigkeit und setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin an ihrem Wohnort als vertrauenswürdig gilt, sowie bekannt und gerngesehen ist. Mittels ihrer Arbeit konnte sie sich gut in die Gemeinde eingliedern und weitere soziale Kontakte knüpfen, was ihren Integrationsprozess bis heute stetig fördert. Sodann ist auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu verweisen, wonach eine gelungene wirtschaftliche Integration nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG bereits bei finanzieller Unabhängigkeit vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2011 vom 11. Oktober 2011 E. 4.2). Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt.

E. 9.4

Die Beschwerdeführerin ist im Alter von 45 Jahren in die Schweiz gekommen und hat den grössten Teil ihres Lebens in Brasilien verbracht. Sie ist mit der dortigen Sprache, Kultur und Lebensweise vertraut. Als wichtige Verbindung zur Heimat gelten ihre beiden Kinder sowie einige Geschwister. Ihre Eltern, welche sie und ihre Kinder finanziell unterstützten und bei denen sie leben durften, sind verstorben. Nach ihrem Tod war die Beschwerdeführerin derart überfordert, dass sie ihre Tochter zur Adoption an die Schwester in die Schweiz freigeben musste. In Brasilien war sie nicht mehr in der Lage, für sie zu sorgen. Hier hat die Beschwerdeführerin eine Basis und Kontinuität gefunden. Dies stellt eine grosse Leistung dar, wenn man berücksichtigt, dass sie ihr hiesiges Leben ohne fremde Unterstützung gemeistert hat. Zwar kann die unfreiwillige Aufgabe der über Jahre hinweg aufgebauten Existenz und des sozialen Netzes zwar nicht als schlichtweg unzumutbar beurteilt werden. Es besteht indessen kein Zweifel, dass eine verweigerte Aufenthaltsregelung und Wegweisung bei den aktuellen Begebenheiten und unter Berücksichtigung der schwierigen persönlichen Lebensumstände in der Vergangenheit, einen erheblichen Eingriff in die Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin darstellen würde. Obwohl eine Reintegration grundsätzlich möglich erscheint, sähe sie sich beim Neuaufbau einer Existenz mit zahlreichen Schwierigkeiten konfrontiert.

E. 9.5

In Berücksichtigung sämtlicher Faktoren und Besonderheiten dieses Einzelfalls (unerwarteter Todesfall, Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung während mehreren Jahren nach Wegfall des ursprünglichen Zulassungsgrundes sowie fortgeschrittene Integration und klagloses Verhalten) gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass ein wichtiger persönlicher Grund im Sinne eines nachehelichen Härtefalles gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG vorliegt, welcher der Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einräumt. Indem die Vorinstanz die Zustimmung zu einer weiteren Regelung des Anwesenheitsrechts hierzulande verweigert hat, erweist sich ihre Anordnung als rechtsfehlerhaft.

E. 10

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, die

angefochtene Verfügung aufzuheben und der Verlängerung der kantonalen Aufenthaltsbewilligung zuzustimmen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten, da der nicht vertretenen Beschwerdeführerin keine notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.